

# **Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland**

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Transparenzgesetz – SächsTranspG)**

---

Der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) gehören folgende Mitglieder an:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Saarland, der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Thüringen.

---

Magdeburg, 22. Oktober 2021

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) begrüßt ausdrücklich, dass sich Sachsen entschlossen hat, zu den Bundesländern mit Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetzen hinzuzustoßen. Es ist erfreulich, dass der Freistaat Sachsen seinen Bürgerinnen und Bürgern mehr Informationsrechte geben und einen Transparenzanspruch zu amtlichen Informationen schaffen will. Auch der Wille, sich mit den Regelungen eines Sächsischen Transparenzgesetzes grundsätzlich an den Vorschriften der Transparenzgesetze aus Hamburg und Rheinland-Pfalz zu orientieren, die in einem bundesweiten Transparenzranking aus dem Jahr 2021 vordere Plätze belegen, ist positiv zu sehen.

Allerdings ist die Umsetzung dieser Ziele in dem zur Kommentierung freigegebenen Referentenentwurf eines Sächsischen Transparenzgesetzes noch nicht gelungen. Darüber kann auch die Schaffung eines umfangreichen Transparenzregisters nicht hinwegtäuschen. Vielmehr bleibt der Entwurf an vielen Stellen hinter den vergleichbaren Regelungen des Bundes und der Länder deutlich zurück. Es besteht daher noch erheblicher Korrektur- und Anpassungsbedarf. Die IFK bietet hierbei auch für das weitere Gesetzgebungsverfahren ihre Beratung und Unterstützung an.

## **A. Grundsatzkritik**

### **I. Voraussetzungslosigkeit des Anspruchs**

Ein Kernelement aller Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetze ist die Voraussetzungslosigkeit des Informationszugangsanspruchs. Darunter versteht man, dass ein Antragsteller kein berechtigtes oder rechtliches Interesse am Informationszugang geltend machen muss (stellvertretend für andere Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 18 ff. zum Bundesrecht). Deshalb muss eine antragstellende Person gerade nicht den Zweck seines Begehrens oder sein Informationsinteresse darlegen.

Von diesem elementaren Grundsatz weicht der Referentenentwurf jedoch in § 10 Abs. 3 Satz 1 E-SächsTranspG ab. Nach der geplanten Vorschrift soll die antragstellende Person ein berechtigtes Interesse an der Information geltend machen, wenn ein Antrag schutzwürdige Belange Dritter betrifft. Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 sollen in der Begründung die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, auf die sich das berechnete Interesse der antragstellenden Personen stützt. Nach § 10 Abs. 3 Satz 3 E-SächsTranspG soll der Antrag abgelehnt werden, soweit die antragstellende Person

ein berechtigtes Interesse nicht darlegen konnte.

Nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder muss ein Antragsteller seinen Antrag zwar begründen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Dritter ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Verfahrensregelungen sehen aber die Geltendmachung eines berechtigten Interesses durch den Antragsteller nicht vor. Die geplanten Vorschriften sollten daher an die bewährten Verfahrensregelungen in Bund und Ländern angepasst werden.

## **II. Unverhältnismäßige Einschränkungen des Anwendungsbereichs**

§ 4 E-SächsTranspG regelt welche Stellen transparenzpflichtig sind. Im Vergleich zu entsprechenden Regelungen des Bundes und der Länder fällt auf, dass die Liste der von dem Anwendungsbereich ausgenommenen öffentlichen Stellen ausgesprochen lang ist. Der Gesetzgebung lässt sich weder eine Systematik noch eine nachvollziehbare Begründung entnehmen, die diese weite Einschränkung des Anwendungsbereichs rechtfertigen würde. Sie erscheint willkürlich und zufällig.

### **1. Einbeziehung der kommunalen Ebene in den Anwendungsbereich erforderlich**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ein Transparenzgesetz, in dem die Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände – wie in § 4 Abs. 2 E-SächsTranspG – vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, zur weitgehenden Unanwendbarkeit des Gesetzes führt. Informationszugangsanträge werden überwiegend auf der kommunalen Ebene gestellt, da die meisten Entscheidungen, die die Bürgerinnen und Bürger betreffen, auf der kommunalen Ebene gefällt werden. Dementsprechend besteht hier ein großer Informationsbedarf. Die Regelung, nach der das Gesetz dann Anwendung finden soll, wenn die Kommunen es per Satzung für anwendbar erklären, gibt es bisher nur in Hessen. Dort haben nur ganz wenige Kommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die vorgeschlagene Regelung ist daher praxisuntauglich.

## **2. Einschränkungen bei den transparenzpflichtigen Stellen i. S. v. § 4 Abs. 3 E-SächsTranspG nicht nachvollziehbar**

§ 4 Abs. 3 E-SächsTranspG nimmt über 25 öffentliche Stellen ganz oder teilweise vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Die Vorschrift erscheint willkürlich, da nicht nachvollziehbar ist, aus welchen Gründen eine teilweise oder vollständige Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes der jeweiligen Stelle erfolgte. Es fällt zudem auf, dass zahlreiche Stellen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes genommen wurden, die im Bund oder anderen Bundesländern informationspflichtig sind. Dies gilt z. B. für Schulen, um nur ein Beispiel zu nennen.

§ 4 Abs. 2 und 3 E-SächsTranspG wären entbehrlich, wenn sich der Anspruch gegen die Behörden des Landes, der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts richten würde. Sonstige Organe und Einrichtungen des Landes unterfallen dem Anwendungsbereich des Gesetzes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Es handelt sich um eine in anderen Bundesländern übliche und bewährte Regelung. Kritikwürdig ist darüber hinaus der Umstand, dass juristische Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, grundsätzlich nicht transparenzpflichtig sein sollen.

### **III. Reduzierung der Ausschlussgründe erforderlich – unverhältnismäßig hoher Schutz von personenbezogenen Daten**

Es fällt zudem auf, dass der Katalog der Ausschlussgründe mit insgesamt 22 Ausschlussgründen (vgl. § 5 E-SächsTranspG) im bundesweiten Vergleich an der Spitze liegen dürfte. Mit § 5 Abs. 1 Nrn. 5, 6, 8, 20, 21, 22 E-SächsTranspG wurden neue, bisher im Informationsfreiheitsrecht nicht oder so nicht vorhandene Ausschlussgründe geschaffen. Das gilt insbesondere für § 5 Nr. 8 E-SächsTranspG, demzufolge pauschal keine Transparenzpflicht bestehen soll für Informationen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen. Wenn der Staat Prozesse führt, geht es regelmäßig um die Verwendung von Steuergeldern. Hier besteht daher sogar ein besonders hohes Bedürfnis an Transparenz. Der Katalog in § 5 E-SächsTranspG sollte daher deutlich reduziert werden.

Bundesweit einmalig ist die Regelung in § 6 Abs. 1 E-SächsTranspG, der zufolge per-

sonenbezogene Daten in der Information unkenntlich zu machen sind, bevor die Information auf Antrag zugänglich gemacht werden darf. Das bedeutet, dass der Gesetzesentwurf einen Zugang zu personenbezogenen Daten nicht vorsieht. Dies ist inhaltlich nicht gerechtfertigt und stellt einen unverhältnismäßig hohen Schutz von personenbezogenen Daten dar.

#### **IV. Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Evaluierung**

Nach § 17 Abs. 3 E-SächsTranspG soll das Gesetz zwei Jahre nach Inkrafttreten durch die Staatsregierung evaluiert werden. Das würde bedeuten, dass letztendlich diejenige Stelle, die die Evaluierung durchführen würde, die selbst der Informationspflicht unterfällt. Es würde sich also nicht um eine neutrale, unbefangene Evaluierung handeln. Erforderlich ist daher eine unabhängige, wissenschaftliche Evaluierung.

Hinzuweisen ist im Übrigen auch darauf, dass zahlreiche Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze bereits evaluiert wurden. Das gilt z. B. für das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sowie die Transparenzgesetze in Hamburg und Rheinland-Pfalz, an denen sich der Gesetzesentwurf orientieren will. Insofern kann bereits auf vorhandene Evaluierungsergebnisse zurückgegriffen werden. Man braucht daher nicht zwei Jahre abzuwarten, um zu erkennen, dass bspw. die Einbeziehung der kommunalen Ebene in den Anwendungsbereich des Gesetzes erforderlich ist.

#### **B. Zu einzelnen Vorschriften**

##### **Artikel 1**

##### **Zu § 1 E-SächsTranspG – Anspruch auf Transparenz**

In § 1 E-SächsTranspG sollte in Orientierung an § 2 Abs. 2 Satz 2 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz klargestellt werden, dass ein rechtliches oder berechtigtes Interesse nicht dargelegt werden muss.

##### **Zu § 2 E-SächsTranspG – Transparenzpflicht**

Die Regelung in § 2 Abs. 3 E-SächsTranspG, nach der jede transparenzpflichtige Stelle auf der Startseite ihres Internetauftritts auf das Gesetz, die Transparenzplattform und den Transparenzanspruch hinweisen muss, ist zu begrüßen.

### **Zu § 3 E-SächsTranspG – Informationen**

Die Herausnahme von behördeninterner Kommunikation oder von Vermerken aus dem Begriff der Information ist sachlich nicht gerechtfertigt. Analog zu § 29 Abs. 1 Satz 2 VwVfG sollten die aufgeführten „Entwürfe“ um „zu Entscheidungen“ ergänzt werden, um einem konturenlosen Verständnis des Begriffs „Entwurf“ vorzubeugen.

Es ist inhaltlich auch nicht überzeugend, Umweltinformationen nicht als Informationen zu begreifen. Es sollte ohnehin überlegt werden, ob nach dem Vorbild des Landes-  
transparenzgesetzes Rheinland-Pfalz der Zugang von allgemeinen amtlichen Informationen und Umweltinformationen nicht in einem einzigen Gesetz geregelt werden könnte.

### **Zu § 4 E-SächsTranspG – Transparenzpflichtige Stellen**

Vgl. hierzu die Grundsatzkritik unter A. II.

### **Zu § 5 E-SächsTranspG – Ausnahmen von der Transparenzpflicht**

Vgl. hierzu die Grundsatzkritik unter A. III.

§ 5 Abs. 1 Nrn. 5, 6, 8, 20, 21, 22 E-SächsTranspG finden keine bundesweite Entsprechung und sollten gestrichen werden. Entsprechende Belange werden über die herkömmlichen Ausschlussgründe ausreichend geschützt. Es sollte überlegt werden, eine Legaldefinition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in das Gesetz aufzunehmen. Eine solche fehlt in § 5 Abs. 1 Nr. 19.

### **Zu § 6 E-SächsTranspG – Schutz von Belangen Dritter**

Vgl. zum unverhältnismäßig hohen Schutz personenbezogener Daten die Grundsatzkritik unter A. III.

§ 6 E-SächsTranspG bestimmt, dass öffentliche Stellen personenbezogene Daten in den Informationen unkenntlich zu machen haben, bevor sie die Informationen veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich machen. Aus der Gesetzesbegründung zu § 6 E-SächsTranspG ergibt sich, dass es sich nicht um ein Versehen handelt, sondern dass ein Anspruch auf Zugang zu personenbezogenen Daten gesetzlich nicht gewollt

ist. Diese Regelung ist unverhältnismäßig. Die Transparenzgesetze von Hamburg und Rheinland-Pfalz, an denen sich der Entwurf orientieren will, sehen – wie im Übrigen – die anderen Informationsfreiheitsgesetze auch – den Zugang zu personenbezogenen Daten grundsätzlich vor.

### **Zu § 8 E-SächsTranspG – Veröffentlichungspflichtige Informationen**

§ 8 Abs. 1 Nr. 12 E-SächsTranspG ist dahingehend zu modifizieren, dass Gutachten, Studien und Berichte auch dann veröffentlicht werden müssen, wenn sie nicht in Entscheidungen eingeflossen sind. Schließlich wurden sie mit dem Geld des Steuerzahlers finanziert. So sieht das Hamburger Transparenzgesetz, an dem sich der Entwurf orientieren will, in § 3 Abs. 1 Nr. 8 vor, dass Gutachten und Studien, soweit sie von der Behörde in Auftrag gegeben wurden, einer Veröffentlichungspflicht unterliegen.

Es ist zu begrüßen, dass in § 8 Abs. 1 Nr. 19 E-SächsTranspG eine Regelung aufgenommen wurde, nach der Informationen, die auf Antrag elektronisch zugänglich gemacht wurden, auch auf der Transparenzplattform zu veröffentlichen sind (access for one = access for all).

Ebenso sinnvoll ist die Regelung in § 8 Abs. 4 E-SächsTranspG, der zufolge die transparenzpflichtigen Stellen nach Maßgabe dieses Gesetzes auch nicht veröffentlichungspflichtige Informationen auf der Transparenzplattform bereitstellen können.

### **Zu § 10 E-SächsTranspG – Antragstellung**

§ 10 Abs. 2 Satz 1 E-SächsTranspG sollte gestrichen werden, da es Konstellationen gibt, in denen eine anonyme Antragstellung möglich ist.

### **Zu § 11 E-SächsTranspG – Zugang zu Informationen**

Es ist zu begrüßen, dass den antragstellenden Personen ein Wahlrecht zwischen Akteneinsicht oder Auskunft in § 11 Abs. 1 Satz 1 E-SächsTranspG eingeräumt wird. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 E-SächsTranspG erteilt die transparenzpflichtige Stelle die Auskunft, indem sie Abschriften oder lesbare Ausdrücke der Informationen übersendet. Hier sollte in Orientierung an der Regelung des § 12 Abs. 5 Satz 4

E-SächsTranspG klargestellt werden, dass davon auch die Übermittlung elektronischer Informationen bzw. Dokumente umfasst ist.

Dieses Wahlrecht soll der Regelfall sein. § 11 Abs. 1 Satz 3 E-SächsTranspG sieht als Ausnahme vor, dass die transparenzpflichtige Stelle die gewählte Art der Informationsgewährung ablehnen kann, wenn dies wesentlich weniger aufwendig ist oder Gründe der Sicherheit entgegenstehen. Die Regelung ist jedoch misslungen. Es kommt bei dem Abweichen von dem Wahlrecht nicht darauf an, ob es eine andere weniger aufwendige Art des Informationszugangs gibt, sondern darauf, ob die gewünschte Art und Weise des Informationszugangs einen unverhältnismäßigen hohen Aufwand bereitet. Hierauf stellen üblicherweise auch die Informationsfreiheitsgesetze in Bund und Ländern ab (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG Bund). So wird aber das Wahlrecht der antragstellenden Personen faktisch aufgehoben. Eine Behörde könnte aufgrund dieser Regelung immer die Durchführung der Akteneinsicht verweigern, da eine Auskunftserteilung im Regelfall weniger aufwendig ist.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 E-SächsTranspG sollte daher durch eine Regelung ersetzt werden, nach der von der begehrten Art des Informationszugangs nur aus wichtigem Grund, z. B. bei einem unverhältnismäßig hohen Aufwand abgewichen werden darf.

§ 11 Abs. 2 E-SächsTranspG bestimmt, dass bei einer Aktensicht das Anfertigen von Fotos der Information und von Notizen gestattet ist. Es sollte in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass die antragstellenden Personen auch ein Recht auf das Anfertigen von Ablichtungen (sog. „Recht auf Kopie“) besitzen.

### **Zu § 12 E-SächsTranspG - Entscheidung**

Nach § 12 Abs. 1 E-SächsTranspG bzw. § 12 Abs. 4 E-SächsTranspG muss die informationspflichtige Stelle grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Informationszugangsgewährung bzw. über die Ablehnung des Antrags entscheiden. Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 E-SächsTranspG können die transparenzpflichtigen Stellen die Frist angemessen verlängern, wenn Umfang oder Komplexität des Falles eine intensive Prüfung erfordern.

Anstelle der unbestimmten Formulierung der angemessenen Fristverlängerung in Satz 1 wäre eine konkrete Regelung wie etwa in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 UIG („Die Frist [...] endet soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in

Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten“) vorzugswürdig. Würde hingegen die Angemessenheit in das Ermessen der Behörde gestellt, worauf die Regelung hindeutet, könnte die Bearbeitung von Informationszugangsanträgen durch eine Behörde bewusst erheblich verzögert werden.

Die Regelung in § 12 Abs. 5 Satz 1 E-SächsTranspG, nach der grundsätzlich kostendeckende Gebühren und Auslagen für öffentlich-rechtliche Leistungen erhoben werden, erscheint problematisch, da die Vorschrift keine Kostenobergrenze vorsieht. Es sollte daher überlegt werden, wie im Bund und den meisten Ländern geschehen, eine Kostenobergrenze einzuführen, damit der Informationsanspruch wirksam wahrgenommen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung dürfen die Gebühren nicht abschreckend wirken und den Informationszugangsanspruch nicht vereiteln.

Die Regelung in § 12 Abs. 5 Satz 2 E-SächsTranspG, der zufolge der Zugang zu Informationen bis zu einem Aufwand von 600 Euro gebühren- und auslagenfrei ist, ist dafür im Vergleich großzügig. Es sollte trotzdem klargestellt werden, dass im Falle der Ablehnung des Informationszugangs keine Gebührenpflicht besteht.

### **Zu § 13 E-SächsTranspG – Aufgaben (des Transparenzbeauftragten)**

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 E-SächsTranspG kontrolliert der/die Transparenzbeauftragte die Einhaltung dieses Gesetzes. Im Transparenzportal werden auch bestimmte Verbraucherinformationen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 14 E-SächsTranspG), Informationen nach anderen Rechtsvorschriften (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 17) sowie bestimmte Umweltinformationen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 19 E-SächsTranspG) veröffentlicht. Es sollte im Gesetzestext unmissverständlich klargestellt werden, dass der/die Transparenzbeauftragte auch hinsichtlich dieser Vorschriften eine Kontrollkompetenz besitzt. Andernfalls kann er die Veröffentlichung dieser Informationen nicht überprüfen. Es sollte zudem überlegt werden, dem/der Transparenzbeauftragten die vollständige Kontrollkompetenz über das Umweltinformationsrecht einzuräumen. In der Praxis waren in anderen Ländern massive Abgrenzungsprobleme zu beobachten, die durch eine Zusammenlegung beider Gesetze (so in Schleswig-Holstein) oder einer Übertragung der Kontrollkompetenz für das Landes-UIG (so in Hamburg) beseitigt wurden.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 E-SächsTranspG dürfen sich an den/die Transparenzbeauftragte/n nur diejenigen wenden, die eine Verletzung des Transparenzanspruchs rügen.

Ein Anrufungsrecht sollte jedoch auch für Dritte bestehen, die eine unrechtmäßige Herausgabe der sie betreffenden Informationen rügen.

Nach § 13 Abs. 2 E-SächsTranspG werden die Aufgaben des Transparenzbeauftragten dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten übertragen. Die Übertragung ist sinnvoll. Die Evaluierungen im Bund und in den Bundesländern sind zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Übertragung der Aufgaben der Informationsfreiheitsbeauftragten auf den Bundes- bzw. den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz bewährt hat.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Informationsfreiheitsbeauftragten von Bund und Ländern in dieser Funktion unabhängig tätig werden und nicht weisungsgebunden sind. Eine entsprechende Regelung fehlt in § 13 E-SächsTranspG und sollte zur Klarstellung aufgenommen werden. Es fehlen außerdem eigenständige Regelungen zur Geschäftsstelle und zur Vertretung der/des Transparenzbeauftragten. Diese Regelungen sollten ebenfalls klarstellend in das Sächsische Transparenzgesetz aufgenommen werden.

Es fehlt insbesondere auch die wichtige Regelung, nach der dem/der Transparenzbeauftragten die für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen und im Haushalt des Landes in einem eigenen Einzelplan auszuweisen ist. Auch diese Regelung sollte zur Klarstellung in das Gesetz mit aufgenommen werden.

In § 13 Abs. 3 E-SächsTranspG ist geregelt, dass die/der Transparenzbeauftragte dem Landtag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht erstattet. Es fehlt aber eine Regelung, nach der die Staatsregierung zu dem Tätigkeitsbericht Stellung nehmen muss. Diese Regelung ist notwendig und sollte ergänzt werden. Die/Der Transparenzbeauftragte kann nach § 15 E-SächsTranspG Rechtsverstöße nur beanstanden, aber nicht beseitigen. § 15 E-SächsTranspG gibt insofern kein Anordnungs- oder Weisungsrecht. Er/Sie ist insofern auf die Unterstützung der Staatsregierung bzw. des Landtags angewiesen, wenn gerügte Rechtsverstöße nicht beseitigt werden. Diese Unterstützung wird nicht erfolgen, wenn die Staatsregierung zu dem Tätigkeitsbericht nicht Stellung nimmt. Vor diesem Hintergrund sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Staatsregierung zu einer Stellungnahme verpflichtet ist.

### **Zu § 14 E-SächsTranspG – Anhörungs- und Unterstützungspflicht**

Die Einführung einer Anhörungspflicht zu Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die den Transparenzanspruch betreffen in § 14 Abs. 1 E-SächsTranspG ist zu begrüßen.

### **Zu § 15 E-SächsTranspG – Beanstandung**

§ 15 E-SächsTranspG gibt der/dem Transparenzbeauftragten lediglich ein Beanstandungsrecht. Dies erscheint zu schwach. Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg kann eine Gemeinde die Rechtswidrigkeit einer Beanstandung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit gerichtlich feststellen und damit auch deren Aufhebung veranlassen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. Februar 2020, Az.: 10 S 1082/19). Demgegenüber hat der/die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit bisher keine rechtliche Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit einer Beanstandung feststellen zu lassen und somit auch die Beseitigung rechtlicher Mängel durch die öffentliche Stelle durchzusetzen. Es besteht daher keine Waffengleichheit.

Um eine entsprechende Waffengleichheit herzustellen, kommt eine Regelung nach dem Vorbild von § 14 Abs. 6 des Hamburger Transparenzgesetzes in Betracht, demzufolge der/die Transparenzbeauftragte das Vorliegen der beanstandeten Verstöße gegen dieses Gesetz gerichtlich feststellen lassen kann, wenn die beanstandeten Mängel nicht fristgerecht behoben werden.

Besser wäre allerdings eine Regelung, nach der der/die Transparenzbeauftragte das Vorliegen von Verstößen nicht nur beanstanden, sondern auch deren Beseitigung anordnen kann.

### **Zu § 16 E-SächsTranspG – Vorverfahren und Rechtsweg**

Dass in § 16 Abs. 1 E-SächsTranspG ein Widerspruchverfahren vorgesehen wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die/Der sächsische Transparenzbeauftragte wird nach der derzeit geplanten Rechtslage als außergerichtlicher Streitschlichter tätig. Eine Streitschlichtung setzt daher voraus, dass keine Klage vor Gericht anhängig ist. Das Tätigkeitsgebiet des/der Transparenzbeauftragten würde erheblich eingeschränkt, wenn es kein Vorverfahren geben würde. Eine solche Regelung ist auch bürgerfreundlich. In der Praxis sehen die meisten antragstellenden Personen auch aus Kostengründen von

einer Klage ab.

Abzulehnen ist allerdings die Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 1 E-SächsTranspG, nach der in Abweichung von § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht die nächsthöhere Behörde, sondern die transparenzpflichtige Stelle, die den Bescheid erlassen hat, über den Widerspruch entscheidet. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die informationspflichtige Stelle, wenn sie einen Bescheid erlassen hat, eher selten bereit ist, ihre Rechtsauffassung zu ändern. Die vorgeschlagene Regelung ist daher nicht bürgerfreundlich. Ein Grund von dem Regelfall des § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO abzuweichen, ist nicht zu erkennen.

### **Zu § 17 E-SächsTranspG – Übergangsregelungen**

Es fällt positiv auf, dass in § 17 Abs. 3 E-SächsTranspG eine Evaluierung vorgesehen ist. Die Evaluierung soll aber von der Staatsregierung durchgeführt werden. Abschnitt 2 des Gesetzes, der die Transparenzplattform regelt, wird allerdings von der Evaluierung ausgenommen.

Sinnvoller wäre es indessen die Evaluierung durch eine unabhängige wissenschaftliche Stelle unter Beteiligung des Transparenzbeauftragten vorzusehen (vgl. Grundsatzkritik unter A. IV).

Die Regelungen zur Transparenzplattform – welche nach dem Gesetzentwurf von der Evaluierung ausgenommen sind – sollten ebenfalls in die Evaluierung mit einbezogen werden.

### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt, dass das Gesetz am 1. Januar 2023 in Kraft treten soll.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Gesetz nicht so früh wie möglich Geltungskraft erlangen soll.

In § 17 Abs. 2 E-SächsTranspG ist bereits berücksichtigt, dass der Aufbau der Transparenzplattform nicht sofort erfolgen wird. Der Übergangszeitraum von drei Jahren für den Aufbau der Transparenzplattform ist bereits großzügig bemessen. Für die Bear-

beitung von Informationszugangsanträgen bedarf es eines späten Inkrafttretens ohnehin nicht.